

Informationen für den Arbeitnehmer

Arbeitnehmerhaftung bei Schäden an zu privaten Zwecken überlassenen Dienstwagen

Abstufung der Arbeitnehmerhaftung

Grundvoraussetzung für eine mögliche Haftung für einen Schaden ist zunächst, dass den Arbeitnehmer eine schuldhaftige Pflichtverletzung trifft. Hierbei ist grundsätzlich eine Haftungsbeschränkung nach dem Grundsatz des so genannten innerbetrieblichen Schadensausgleichs zu prüfen, wenn der Schaden ohne Vorsatz bei einer betrieblich veranlassten Tätigkeit entstanden ist. Dies ist in der Regel der Fall, wenn der Arbeitnehmer nach Anweisungen oder im Interesse des Arbeitgebers für den Betrieb handelt.

Die Arbeitnehmerhaftung wird in folgende Stufen unterteilt:

Leichte Fahrlässigkeit (= geringe Schuld)

Hier haftet der Arbeitnehmer gar nicht.

Mittlere Fahrlässigkeit

Hier kommt es zu einer Verteilung des Schadens. Der Anteil des Arbeitnehmers ist dabei abhängig vom Grad des Verschuldens, der Gefahreneigetheit der Tätigkeit, der Schadenshöhe, der Organisation für die Betriebsabläufe und der Stellung des Arbeitnehmers im Unternehmen, der Dauer seiner Betriebszugehörigkeit sowie der Höhe seiner Arbeitsvergütung.

Grobe Fahrlässigkeit

Hierbei haftet der Arbeitnehmer grundsätzlich uneingeschränkt. Eine Haftungsbeschränkung greift nur dann ein, wenn es zu einem auffälligen Missverhältnis zwischen Arbeitsvergütung und Schadenshöhe kommt oder wenn der Arbeitnehmer mit einem besonderen Schadensrisiko belastet ist oder wenn der Arbeitgeber indirekt zur Schadenshöhe beiträgt, weil er keine entsprechende Versicherung abgeschlossen hat.

So sieht das Landesarbeitsgericht Köln die Obliegenheit beim Arbeitgeber, eine entsprechende Vollkaskoversicherung für ein Dienstfahrzeug abzuschließen. Kommt er dieser nicht nach, muss der Arbeitnehmer im Falle eines Unfalls nur bis zur Höhe einer üblichen Selbstbeteiligung haften, selbst dann, wenn er grob fahrlässig gehandelt hat.

Vorsatz

Bei einem vorsätzlich verursachten Schaden, haftet der Arbeitnehmer uneingeschränkt.

➤ **Hinweis**

Schäden, die im außerdienstlichen Bereich entstehen, sind nicht mehr von der Privilegierung des innerbetrieblichen Schadensausgleichs erfasst. Bei solchen Schäden haftet der Arbeitnehmer uneingeschränkt. Eine Privatfahrt liegt auch bei einer Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte vor.

Pflichten des Arbeitnehmers

- ✓ Arbeitnehmer ist verpflichtet:
 - sorgfältig mit dem Fahrzeug umzugehen
 - ordnungsgemäße Pflege und regelmäßige Wartungen durchzuführen
 - Mängel am Fahrzeug sind sofort dem Arbeitgeber mitzuteilen
 - Diebstahl ist unverzüglich dem Arbeitgeber anzuzeigen
 - bei Unfallschäden die Polizei zur Protokollierung des Schadens heranzuziehen – unabhängig von der sich zunächst ergebenden Schuldbeurteilung oder strafrechtlicher Konsequenzen
 - bei Unfällen ist die Abgabe eines Schuldanerkenntnisses nicht gestattet
 - Unfälle gegenüber dem Arbeitnehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen

Konkretisierung der Haftung des Arbeitnehmers

- ✓ Arbeitnehmer haftet:
 - für Beschädigungen des Fahrzeugs, die während einer dienstlich veranlassten Tätigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden in vollem Umfang (z.B. Überfahren einer roten Ampel)
 - für Beschädigungen des Fahrzeugs, die während einer Privatfahrt (auch Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) entstanden sind, uneingeschränkt und unabhängig vom Verschuldungsgrad
 - für Schäden oder Wertminderungen, die durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige nicht ordnungsgemäße Pflege oder Wartung des Fahrzeugs entstanden sind
 - für Schäden, die aufgrund des Verhaltens des Arbeitnehmers nicht von der Versicherung gedeckt sind (z.B. Trunkenheit am Steuer, Fahren ohne Führerschein) uneingeschränkt
 - bei fahrlässig verursachten Schäden in Höhe einer Quotelung unter Berücksichtigung des Verhaltens

- ✓ Arbeitnehmer haftet nicht:
 - bei Schäden, die durch leichte Fahrlässigkeit am Fahrzeug verursacht wurden
 - soweit der Schaden durch eine Versicherung abgedeckt wird und ein Rückgriff auf den Arbeitgeber nicht erfolgt; hier Haftung gegenüber dem Arbeitgeber nur in Höhe des Verlustes eines Schadenfreiheitsrabattes sowie in Höhe der Selbstbeteiligung möglich